

Politische Gemeinde

Wäldi

**Reglement
über die Abfallbewirtschaftung**

**Gebührenordnung
zum Abfallreglement**

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Wäldi folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Wäldi.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen diesen Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

Art. 5 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungen auf unbewilligten Deponien sind verboten. Für widerrechtlich auf dem Gemeindegebiet Wäldi deponierte Abfälle werden dem Verursacher sämtliche Kosten für die Entsorgung und Umtriebe auferlegt.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten.

II. Organisation

Art. 6 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese nicht vom Verband wahrge-

nommen werden.

3 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

4 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 7 Information

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze.

Art. 8 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 9 Sammeldienste/Sammelplätze

1 Das zuständige Organ legt fest:

- a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese mit Hilfe eines Merkblattes öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 10 Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs- und das Verursacherprinzip.

Art. 11 Gebühren

- 1) Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- 2) Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 12 Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996 genehmigt.

Wäldi, 10. Dezember 1996

Der Gemeindeammann: K. Möckli
Die Gemeindeschreiberin: E. Odermatt

Vom Departement für Bau und Umwelt am 23. Dezember 1996 genehmigt.

Gebührenordnung zum Abfallreglement

Art. 1 **Kehrichtabfuhr**

Die zur Kehrichtabfuhr bereitgestellte Einheit ist mit den betreffenden Gebührenmarken oder Gebührenplomben zu versehen. Der Tarif richtet sich nach den Ansätzen des Verbandes KVA Thurgau.

Art. 2 **Häckseldienst/Grünabfälle**

Für den Häckseldienst sowie die Entsorgung der Grünabfälle sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gemeindebehörde hat die jährlich wiederkehrenden Gebühren dementsprechend anzupassen.

- Jahrespauschale pro Haushalt Fr. 20.--
- Für spezielle Fälle: Schulanlagen, Friedhöfe etc. kann der Gemeinderat die Tarife entsprechend den Anlieferungen festsetzen.

Art. 3 **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Jahrespauschale pro Haushalt beträgt neu **Fr. 40.--** pro Haushalt.

Von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996 genehmigt.

Wäldi, 10. Dezember 1996

Der Gemeindeammann: K. Möckli
Die Gemeindeschreiberin: E. Odermatt

Vom Departement für Bau und Umwelt am 23. Dezember 1996 genehmigt.

